



Der Kreisausschuss  
Fachdienst Kreisentwicklung

Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim  
Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“  
Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Besucheranschrift:  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg

06031 83-0

9

9) Wetteraukreis, Kreisausschuss – Fachdienst Kreisentwicklung

Beschlussempfehlung:

Regiokonzert GmbH & Co. KG  
Biedrichstraße 8c  
61200 Wölfersheim

Auskunft erteilt Herr Sperling  
Tel.-Durchwahl 83-4100  
E-Mail Christian.Sperling  
@wetteraukreis.de  
Fax / PC-Fax 06031 83-914100  
Zimmer-Nr. 120  
Aktenzeichen 60020-21-TÖB  
Sprechzeiten

Datum 22.02.2021

Az.:	60020-21-TÖB- (Aktenzeichen bitte immer angeben)
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) "Beuneweg - Feuerwehr" in Wölfersheim, Gemarkung Södel -
Gemarkung:	Södel
Flur:	3
Flurstück:	145/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

**FB 4 Archäologische Denkmalpflege**

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

**FSt 2.3.6 Brandschutz**

Ansprechpartner/in: Herr Lars Henrich

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de)

Adresse  
Europaplatz  
61169 Friedberg

Bankverbindungen  
Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE64 5185 0079 0001 0000 64  
SWIFT-BIC HELADEF1FR

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0060 0011 3186 09  
SWIFT-BIC PBNKDE33XXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de)

USt-IdNr.: DE112881443

1

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt bei den Stellungnahmen der einzelnen Fachdienste bzw. Sachgebiete.

2

zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Möglichkeiten der Überwindung:

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

800 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschezit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

Hydranten:

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.  
Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Sonstige Maßnahmen:

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:  
Zur Sicherstellung einer Befüllung des Löschwassertanks in Feuerwehrfahrzeugen ist eine Entnahmestelle innerhalb der Fahrzeughalle einzuplanen.

3

4

5

6

7

**9) Wetteraukreis, Kreisausschuss – Fachdienst Kreisentwicklung**

Beschlussempfehlung:

- zu 3: Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass der Hinweis zum Löschwasserbedarf im Bebauungsplan aufgenommen wird.
- zu 4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Planung beachtet.

zu 5: Den Hinweisen wird insofern gefolgt, dass die Vorgaben bezüglich der Löschwasserversorgung eingehalten werden. Die betreffenden Anforderungen bezüglich der Hydranten werden im Rahmen der Umsetzung beachtet.

zu 6: Der Stellungnahme wird entsprochen. Im Rahmen der Umsetzung werden die Belange bezüglich der Zufahrten für Löschfahrzeuge sowie der Aufstell- und Bewegungsflächen beachtet.

zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

#### FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Herr Tim Mattern

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen  
Es handelt sich um ein potenziell für Feldhamster geeignetes Habitat. Feldhamstervorkommen sind im Zusammenhang mit der Fruchtfolge recht dynamisch. Daher ist vor der Umsetzung der Planung nochmals eine Nacherntebegehung und eine ökologische Begleitung des Bodenabtrags durchzuführen.

Da nach heutigem Kenntnisstand die Zauneidechse nahezu flächendeckend auch in suboptimalen Habitaten vorzukommen scheint, sollte in der Vegetationsperiode vor Umsetzung des Bauvorhabens eine gezielte Kontrolle auf Reptilienvorkommen stattfinden. Die verbleibende Grünanlage könnte ggf. mit habitatgestaltenden Elementen für Reptilien aufgewertet werden.

Diese Maßnahmen sind nötig, um die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

#### Rechtsgrundlage:

§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

#### Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird eine Vorrangfläche für Landwirtschaft umgewandelt in eine Fläche für Gemeinbedarf. Wegen der Flächengröße unter 0,5 ha und der Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche greift die Richtlinie zum Flächenausgleich des Regionalverbands Rhein-Main hier nicht. Für die Folgenutzung der Feuerwehrstandorte, die mit dem Planvorhaben ersetzt werden, sollte im Gegenzug eine Nutzung als regulärer Siedlungsbereich geprüft werden, um eine Neuinanspruchnahme von Flächen, z. B. für Wohngebiete, zu verringern.

Der Bebauungsplan erlaubt die Aufstellung einer Mastwerbeanlage (Pylon). Da es sich um eine Fläche für Gemeinbedarf handelt, sollten Beschriftungen am Gebäude, Schilder und Fahnenmasten ausreichend sein. Die Zulässigkeit von Pylonen ist daher zu streichen.

Sofern keine Solarnutzung auf dem Dach des geplanten Feuerwehrstützpunktes vorgesehen ist, empfehlen wir die Berücksichtigung einer Dachbegrünung. Durch das Substrat wird Niederschlagwasser bis zu einem gewissen Grad gespeichert und verdunstet oder zeitverzögert abgegeben. Die Begrünung hat überdies auch ökologische Funktionen und trägt somit zur Eingriffsminimierung bei.

Zur Eingrünung nach Süden zum offenen Feld hin reicht der Platz für Bepflanzung mit Bäumen nicht aus. Wir bitten die Möglichkeit zu prüfen, ob die Südwand begrünt werden kann. Zumindest sollte eine landschaftsangepasste Farbgebung erfolgen.

#### FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Herr Joshua Ruppert

#### Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht der von der Fachstelle Wasser- und Bodenschutz zu vertretenden Belange keine Einwendungen.

- 8) **Wetteraukreis, Kreisausschuss – Fachdienst Kreisentwicklung**
- Beschlussempfehlung:
- zu 8: Der Stellungnahme wird gefolgt. Vor Umsetzung der Planung erfolgt eine erneute Nacherntebegehung und eine ökologische Begleitung des Bodenabtrags.
- zu 9: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planfläche wird vor Umsetzung der Planung gezielt auf Reptilienvorkommen untersucht.
- 10) zu 10: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 11) zu 11: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt, da dies nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens ist.
- 12) zu 12: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Zulässigkeit von Pylonen wird gestrichen.
- 13) zu 13: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da eine Solarnutzung auf dem Dach vorgesehen ist, wird die Anregung nicht weiterverfolgt.
- 14) zu 14: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird dahingehend gefolgt, dass die Begrünung bzw. landschaftsangepasste Farbgebung der Südwand geprüft wird.
- 15) zu 15: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Darmstadt

EINGEGANGEN

23. Feb. 2021

23. Feb. 2021  
EINGEGANGEN



10

Regierungspräsidium Darmstadt, 64279 Darmstadt

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Wölfersheim  
Hauptstraße 60  
61200 Wölfersheim

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/5-2021/1  
Ihre Ansprechpartnerin: Martina Dickel-Uebers  
Zimmernummer: 3.017  
Telefon/ Fax: 06151 12 8924/ +49 611 327542283  
E-Mail: Martina.Dickel-Uebers@rpda.hessen.de  
Datum: 23. Februar 2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim  
Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“, Gemarkung Södel  
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Schreiben des Planungsbüros Regiokonzept vom 20. Januar 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und im Norden von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Aufgrund der geringen Flächengröße von ca. 0,4 ha ist die Planung nicht raumbedeutsam und es bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Aus der Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt ist. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

#### **Grundwasserschutz/Wasserversorgung**

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen.

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim  
Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“  
Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB**

10) **Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2**

Beschlussempfehlung:

1

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2

zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Belange der zuständigen unteren Naturschutzbehörde werden im Rahmen der Abwägung beachtet.

Gewährleistet werden müssen von Seiten der planaufstellenden Kommune eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

#### 1. Wasserversorgung

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser oder für ggf. erforderliche Wasserhaltungen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen.

Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.

Durch Versickerung von Niederschlagswasser kann das Grundwasser verstärkt neu gebildet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird.

#### 2. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone II des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929).

Weiterhin liegt das Plangebiet in der Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes „Bad Nauheim“ (St.Anz. 48/84 S. 2352 vom 24.10.1984).

Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggfs. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist grundsätzlich die zuständige Untere Wasserbehörde.

Aus Sicht der Dezernate **Oberirdische Gewässer, Renaturierung und Immissionschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)** bestehen keine Bedenken gegenüber diesem Vorhaben.

#### **Nachsorgender Bodenschutz:**

Abwägungsfähige Sachverhalte/Abwägungsdefizite

3

## Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“ Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB

### 10) Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

Beschlussempfehlung:

4

zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
zu 4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5

zu 5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6

zu 6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 7 der planungsrechtlichen Festsetzungen werden die Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere erläutert. Unter anderem sind Stellplätze und ihre Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen.

7

zu 7: Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen. In der Begründung ist ein Hinweis auf die Lage innerhalb der Heilquellenschutzgebiete enthalten. Ein entsprechender Hinweis wird zudem in das Kapitel „Hinweise und nachrichtliche Übernahme“ sowie in die Plankarte aufgenommen.

8

zu 8: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9

zu 9: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Seite 12, Ziffer 8.1 Altlasten der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits die Aussage vorhanden, dass keine Altlasten oder Altablagerung sowie anderen Bodenkontaminationen im Plangebiet bekannt sind.

In der Altflächendatei ist derzeit kein Eintrag für das Plangebiet vorhanden. Insofern liegen mir keine konkreten Erkenntnisse über mögliche Bodenbelastungen vor. Auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen kann die geplante Nutzung oder Bebauung ggf. erheblich beeinträchtigt werden. Ihnen als Gemeinde wird daher empfohlen, alle zugänglichen Informationen über das Grundstück in dieser Hinsicht auszuwerten (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung, Erkenntnisse über einen unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.). Zusätzliche Kenntnisse zum Vorhandensein von weiteren Altflächen können auch bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Wetteraukreises vorliegen. Werden bei der Auswertung Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung bekannt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) unverzüglich der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

#### **Vorsorgender Bodenschutz:**

Der vorliegende Planentwurf sieht die Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (ca. 4.100 m<sup>2</sup>) an der Ortsrandlage vor.

Im Umweltbericht sind Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz enthalten. Die einzelnen Bausteine aus der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ wurden weitgehend in ausreichender Weise abgeprüft.

## **Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“ Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB**

---

- |        |  |
|--------|--|
| 10     | <b>10)      Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2</b>   |
| zu 10: | Beschlussempfehlung:<br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, alle zugänglichen Informationen über das Grundstück hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen auszuwerten, wird entsprochen. |
| 11     | zu 11:      Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis unter 1. Altlasten wird entsprechend konkretisiert.  |
| 12     | zu 12:      Der Bitte wird dahingehend entsprochen, dass der Hinweis zu Bodenveränderungen im Bebauungsplan ergänzt wird.  |
| 13     | zu 13:      Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  |



EINGEGANGEN  
17. Feb. 2021

Landesamt für Denkmalpflege Hessen · Schloss Biebrich · 65203 Wiesbaden

REGIOKONZEPT Gmbh & Co.KG  
Matthias Euser  
Biedrichstraße 8 c

61200 Wölfersheim

Aktenzeichen  
Bearbeiter/in Hardy Prison M.A.  
Durchwahl (0611) 6906-243  
Fax (0611) 6906-137  
E-Mail hardy.prison@lfd-hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 21.12.2020  
Datum 11.02.2021

14

14) Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie

Beschlussempfehlung:

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim  
Bebauungsplan „Beuneweg – Feuerwehr“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)  
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis auf § 21 HDSchG ist zur rechtlichen Sicherstellung textlich aufzunehmen:

Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG)."

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Bau-denkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

1

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2

zu 2: Der Hinweis zur Meldepflicht gem. § 21 HDSchG wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

EINGEGANGEN  
24. Feb. 2021



15

DURCHSCHRIFT

Aktenzeichen 34c2-21-021944-BV13.3

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1665, 63558 Gelnhausen

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Wölfersheim  
Postfach 11 43  
61198 Wölfersheim

Datum 22. Februar 2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim  
Bebauungsplan „Beuneweg-Feuerwehr“, in der Gemarkung Södel  
frühzeitige Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(1)BauGB  
Schreiben der Regiokonzert GmbH & Co. KG vom 20.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum Bebauungsplan aus straßenrechtlicher Sicht die Kreisstraße 172 betreffend wie folgt Stellung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen gemeinsamen Feuerwehrstützpunktes der Wehren Melbach und Södel geschaffen werden. Es ist ein Gebäudekomplex mit Fahrzeughalle, Funktionsräumen, Sozial- und Verwaltungsräumen, Stellplätzen und Übungspodesten als Dachaufbauten geplant. Zur Ausweisung gelangt eine Gemeinbedarfsfläche gemäß §9(1) Nr.5 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Darüberhinaus soll die bestehende Gasverteilerstation als zweckbestimmte Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9(1) Nr.12 BauGB auf der direkt benachbarten westlichen Grundstücksfläche, die als private Grünfläche ausgewiesen wird, gesichert werden.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Gemeindestraße Beuneweg und weiterführend über die Kreisstraße 172 vorgesehen.

Der unter Ziffer 5.5 Verkehrsflächen gem. §9(1) Nr.11 BauGB in der Begründung zum Bebauungsplan sowie gemäß der Plandarstellung erfolgten festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Wirtschaftsweg, der der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dienen soll, stimmen wir nicht zu. Die Parzelle ist als Grasweg in der Örtlichkeit vorhanden und führt direkt zum Einfahrtsbereich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Richtungsfahrbahn von B455 kommend in Richtung Ortslage Södel. Hier ist aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Befahrbarkeit sowie der vorhandenen Einbauten keine direkte Zufahrt genehmigungsfähig. Die Erreichbarkeit und somit auch die Bewirtschaftung der i.R. stehenden landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Södel, Flur 5, Flurstücke 70/1 und 71 ist auf deren Südseite über die vorhandene Wirtschaftswegeparzelle 78 gegeben. Hier ist der

1

zu 1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine Zufahrt zum Wirtschaftsweg im Bereich des Kreisverkehrsplatzes geplant ist, werden im Bebauungsplan „Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt“ für den Wirtschaftsweg festgesetzt. Somit kann die Verkehrssicherheit und die Befahrbarkeit des Kreisverkehrsplatzes sichergestellt werden.

15) HessenMobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

Beschlussempfehlung:

Wegeanschluss an die Kreisstraße 172 asphaltiert. Eine Notwendigkeit zur Erschließung der Flächen von der nördlichen Wegeparzelle 147/1 besteht daher nicht und ist auch nicht für die geplante Feuerwehr und die Grünfläche mit Gasverteilerstation erforderlich. Diese Festsetzung ist aus den Unterlagen ersatzlos herauszunehmen.

Unter Ziffer 7.1 Verkehrserschließung der Begründung zum Bebauungsplan ist auch die gesicherte Fuß- und Radverkehrserschließung beschrieben. In der Örtlichkeit fehlt am Kreisverkehrsplatz die südliche gesicherte Fußgängerführung von der Gemeindestraße Füllgesgärten über die Verkehrsinsel in der Kreisstraße 172 zum Beuneweg. Diese ist in die vorliegende Bauleitplanung zur Baurechtschaffung zu integrieren und im Zusammenhang mit dem Feuerwehrstützpunkt durch die Gemeinde Wölfersheim baulich umzusetzen.

Für geplante Hochbauten, bauliche Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie für Werbeanlagen sind die geltenden anbaurechtlichen Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes zwingend einzuhalten. Darüber hinaus bitten wir zu den bereits erfolgten Festsetzungen zu Werbeanlagen um die Ergänzung, dass Aufschüttungen für Werbeanlagen generell unzulässig sind.

Nach § 47 HStrG in Verbindung mit der RAS-Ew, Ausgabe 2005 erfolgt die ordnungsgemäße Ableitung der Oberflächenwässer der klassifizierten Straße. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen dürfen die Straßenentwässerungsanlagen der Kreisstraße 172 nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Aufschüttungen, Abgrabungen u.dgl. sind unzulässig bzw. nur dann möglich, wenn in enger vorheriger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße 172 die Ableitung der Oberflächenwässer der klassifizierten Straße durch ein entsprechendes Entwässerungssystem sichergestellt wird. Dem Straßengelände der Kreisstraße 172 dürfen keinerlei Wasser (Niederschlagswasser und sonstige Abwässer, auch geklärte) aus dem Bebauungsplangebiet zugeleitet werden.

Die Gebietsausweisung erfolgt in Kenntnis der von der Kreisstraße 172 ausgehenden Emissionen.

Die Gemeinde Wölfersheim hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BImSchG bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.

Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bzw. der Wetteraukreis übernehmen keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten um entsprechende Übernahme in die Festsetzungen des Bauleitplans.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist im Umweltbericht unter den Ziffern 2.1.1 Schutzgut Mensch und 9 Zusammenfassung des Umweltberichts ausgeführt, dass es durch den Betrieb auf dem geplanten Feuerwehrgelände zu erhöhten Lärmemissionen kommen kann, die kurzzeitig oder sporadisch auftreten werden. Davon ist die nächstgelegene Wohnbebauung westlich der Kreisstraße 172 betroffen, die hier durch einen Lärmschutzwall abgegrenzt ist. Hierin wird nach Auffassung des Planaufstellers die Begründung gesehen, dass hier keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch bestehen. U.E. ist für die hier vorhandene Wallanlage parallel zur Kreisstraße 172 die gegebene lärmschutztechnische Funktion nicht nachgewiesen. Hierzu sind er-

## Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“ Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB

2

### 15) HessenMobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

3

Beschlussempfehlung:

zu 2: Durch den vorhergehenden Punkt ergibt sich keine verkehrliche Beeinträchtigung der K 172. Somit wird der Bitte für eine Streichung des Wirtschaftswegs aus der Planung nicht gefolgt.

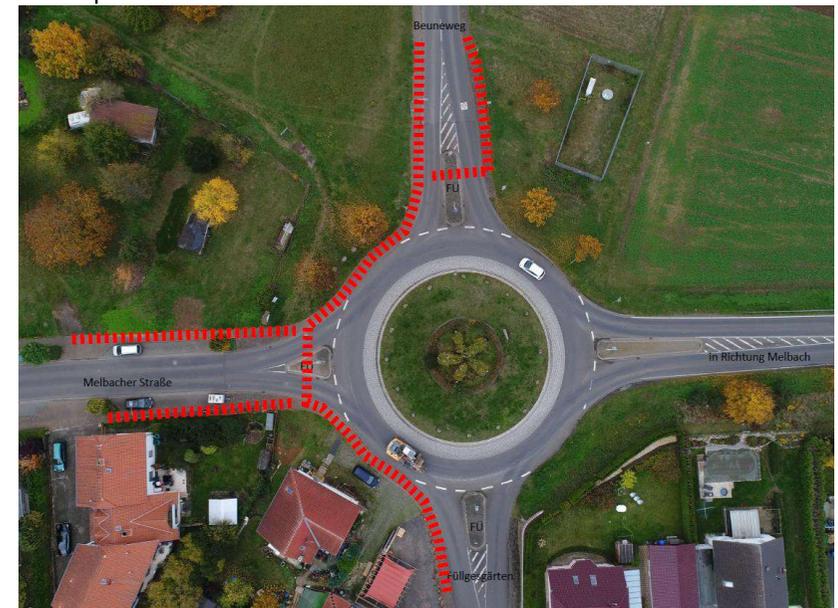
zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4

Hinweis: Die Verkehrsfläche der Kreisverkehrsanlage ist bereits durch die Bauleitplanung „Füllgesgärten – 1. Bauabschnitt“ berücksichtigt. Eine gesicherte Fußgängerführung für den südlichen Teilbereich der Kreisverkehrsanlage ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Hier sind auch keine Gehwegbereiche ausgebaut. Die Fußgänger haben im Bereich der Anschlussbereiche „Melbacher Straße – Füllgesgärten und Beuneweg“ jeweils gesicherte Fußgängerführungen mit entsprechenden Anschlüssen an die ausgebauten Gehwegbereiche. Der Planbereich kann somit fußläufig aus den bebauten Wohnquartieren sicher und zielorientiert erreicht werden.

5

6



7

gänzende Betrachtungen/Berechnungen und Aussagen im Bebauungsplan vorzunehmen. Dabei sind die nördlich und nordwestlich des Plangebietes befindlichen Wohnnutzungen in die Betrachtungen ebenfalls mit einzubeziehen. Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, sind diese über den Bebauungsplan planungsrechtlich abzusichern und mit dem Bau des Feuerwehrstützpunktes umzusetzen.

Für eine umfängliche Beurteilung des geplanten Bauvorhabens Feuerwehrstützpunkt wäre die konzeptionelle Projektplanung als Bestandteil der Unterlagen wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gezeichnet

2. **In Durchschrift zur Kenntnis an:**  
REGIOKONZEPT GmbH & Co.KG  
Biedrichstraße 8c  
61200 Wölfersheim

im Auftrag

8

9

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim  
Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“  
Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB**

**15) HessenMobil, Straßen- und Verkehrsmanagement**

Beschlussempfehlung:

- zu 4: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen zu den Werbeanlagen werden der Stellungnahme entsprechend angepasst.
- zu 5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
- zu 6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird dahingehend gefolgt, dass die Zuleitung von Ab- und Niederschlagswässern zur Kreisstraße 172 nicht geplant ist. Wie in Kapitel 7.2 der Begründung beschrieben, wird das Schmutzwasser der Kläranlage Wölfersheim zugeführt und das Regenwasser über den Biedrichgraben abgeleitet. Somit ist die Entwässerung des Plangebiets gesichert.
- zu 7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da seitens des Immissionsschutzes (RP Darmstadt) keine dahingehenden Bedenken geäußert wurden, wird der Bitte nicht gefolgt.
- zu 8: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Passagen im Umweltbericht werden angepasst.  
Auf ein Lärmschutzgutachten wird verzichtet. Einerseits stellt die Verlagerung der Feuerwehr in Ortsrandlage eine Verbesserung gegenüber dem Altstandort innerhalb der Ortslage dar. Andererseits treten erhöhte Lärmemissionen z. B. durch Übungen oder Einsätze nur sporadisch und kurzzeitig auf. Bedenken seitens des Immissionsschutzes wurden nicht geäußert.
- zu 9: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Von:** Werth, Torsten, ovag Netz GmbH, ES <torsten.werth@ovag-netz.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. Februar 2021 15:17  
**An:** Matthias Euser  
**Betreff:** Stellungnahme ovag Netz: Beuneweg-Feuerwehr  
**Anlagen:** Plan20kVBeuneweg.pdf; PlanStrassenbeleuchtung.pdf

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim  
Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“  
Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB**

Sehr geehrter Herr Euser,

19

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen.

In dem ausgewiesenen Gebiet sind von uns Anlagen zur Straßenbeleuchtung vorhanden. Zusätzlich sind nördlich des beplanten Gebietes von uns 20-kV-Kabelverlegt. Die ungefähre Lage der Anlagen haben wir in den beigefügten Plänen eingezeichnet und bitten um Darstellung im Bebauungsplan. Für die korrekte Eintragung der Trassen und der Maststandorte besteht die Möglichkeit der örtlichen Einmessung. Zusätzlich können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern unter [auskunft@ovag-netz.de](mailto:auskunft@ovag-netz.de).

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass unsere Kabel auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen. Ansonsten ist für unsere Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,50 m Breite, der nicht überbaut werden darf, auszuweisen. Hier muss sichergestellt sein, dass die OVAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können. Zusätzlich ist zur Sicherung unserer Kabelleitungen eine – beschränkt persönliche Dienstbarkeit – erforderlich.

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, unsere vorhandenen bzw. geplanten Kabel – auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden – durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Wir bitten, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich unserer Kabel die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit unserem

**Netzbezirk Friedberg, Pf 10 07 63, 61147 Friedberg Tel. (0 60 31) 82 - 16 50**

in Verbindung setzt.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an unseren Bestandsanlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Gemeinde dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Gemeinde vorlegen. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.

Eine Aussage, wie der Anschluss der Feuerwehr an unser Netz ausgeführt wird, ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an den noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt wird. Zur Abstimmung wie ein Anschluss ausgeführt werden kann, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1099 in Verbindung. Bei entsprechend hohem Leistungsbedarf kann die Errichtung einer Transformatorenstation notwendig werden.

Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsfläche sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.

Wir bitten zum gegebenen Zeitpunkt um Information über das mit der Planung und Projektierung der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro, damit unsererseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.

**19) ovag Netz GmbH**

Beschlussempfehlung:

1

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird dahingehend gefolgt, dass die Anlagen mit ihrer ungefähren Lage nachrichtlich in der Plankarte übernommen werden.

2

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel werden auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen.

3

zu 3: Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein 2,50 m breiter Schutz- und Arbeitsstreifen wird im Plan ausgewiesen. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit kann bereitgestellt werden.

4

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Pflanzmaßnahmen wird auf vorhandene und geplante Kabel sowie auf Straßenbeleuchtungseinrichtungen geachtet werden und ggf. mit dem Netzbezirk Rücksprache gehalten.

5

zu 5: Der Stellungnahme wird gefolgt. Sollten Erdarbeiten im Bereich der Kabel notwendig werden, wird die ausführende Firma benachrichtigt, sich zur Abstimmung mit der ovag Netz GmbH in Verbindung zu setzen.

6

zu 6: Der Stellungnahme wird gefolgt. Sollten Änderungen an den Bestandsanlagen der ovag Netz GmbH notwendig werden, erfolgt zur Abstimmung eine Kontaktaufnahme seitens der Gemeinde.

7

zu 7: Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Abstimmung der benötigten Anschlüsse wird die zuständige Fachabteilung frühzeitig kontaktiert.

8

zu 8: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Ausgleich über das Ökokonto „Bergheimer Wald“ erfolgt, werden externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

8

zu 9: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die ovag Netz GmbH wird zum gegebenen Zeitpunkt über das mit der Planung und Projektierung der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro in Kenntnis gesetzt.

9

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ  
in HESSEN e.V.  
BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND  
Landesverband Hessen e.V.  
DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE  
Landesverband Hessen e.V.  
HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE  
und NATURSCHUTZ e.V.

An  
REGIOKONZEPT  
Biedrichstraße 8c  
61200 Wölfersheim

EINGEGANGEN  
18. Feb. 2021

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.  
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND  
Landesverband Hessen e.V.  
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD  
Landesverband Hessen e.V.  
VERBAND HESSISCHER FISCHER e.V.  
nach §63 Kap. 3 des Umwelt- und Rechtsbehelf  
gesetzes des Bundes anerkannte Naturschutzve

24 - 31

Absender dieses Schreibens:  
Kurt Brauer  
Am Klingelfeld 27  
63667 Nidda  
HGON - Wetteraukreis

Nidda, den  
18.02.21

Per E-Mail : mail@regiokonzept.de

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom 20.01.2021

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim/ Gemarkung Södel**

**Hier: Bebauungsplan „Beuneweg-Feuerwehr“**

**Sehr geehrter Herr Euser,**

im Auftrage der nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Wetteraukreis und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Vereinigungen im Wetteraukreis nehme ich Stellung zu o.a. Vorhaben.:

Gegen die Errichtung des geplanten Feuerwehrtstützpunktes erheben sich u.E. keine Bedenken.

Bei weiteren Planungen bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

-Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag finden wir seitenweise Hinweise über eine Reihe von Vogelarten, deren Nichtvorkommen und Nichtbedrohtheit durch Quellentexte belegt wird. Wichtiger wäre es festzustellen, welche Arten (Tiere und Pflanzen) real vorkommen. Hier vermissen wir Maßnahmen zum Artenschutz am Ort der geplanten Maßnahme. In Anbetracht zurückgehender Individuenzahlen und dem Verschwinden mancher Arten aus dem Bereich der Ortschaft und deren Umfeld müsste es möglich sein, an einem Gebäude für den Gemeinbedarf an geeigneten Stellen einige Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse anzubringen, da durch die heutige Bauweisen und -materialien keine Nischen, Absätze oder Ritzen entstehen. Bevorzugte Richtung ist im gegebenen Fall die der Witterung abgewandte Ostseite. Eine Bepflanzung der Südseite des geplanten Gebäude mit Kletterpflanzen kann im Sommer die Erwärmung des Gebäudes vermindern und bietet gleichzeitig Lebensraum für eine Reihe von Tierarten. Bei der Planung und Umsetzung wird die örtliche Vogelschutzgruppe sicher gerne mit Rat zur Seite stehen.

-Auf Seite 10 der „Begründung“ wird darauf verwiesen, dass das zu erhaltende Gehölz im Westen des Plangebietes die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert und zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt. Dem entgegen steht das Ansinnen, einen 12 Meter hohen Pylonen auf dem Gelände zu errichten ( der zusätzlich erleuchtet werden soll!). Das dürfte an anderen Stellen und Zeitgenossen Begehrlichkeiten wecken : „Was die Einen dürfen, will ich auch !!“) Diese optische Störung steht dem oben beschriebenen Erhalt

## Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“ Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB

24 - 31) nach § 3 UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigungen

Beschlussempfehlung:

1

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2

zu 2: Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden an der Ostseite des Feuerwehrhauses Nistkästen für Vögel, Fledermäuse und Insekten angebracht.

3

zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf die Abwägung zur UNB (Punkt 14) wird der Stellungnahme dahingehend gefolgt, dass die Begrünung bzw. landschaftsangepasste Farbgebung der Südwand geprüft wird.

4

zu 4: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Zulässigkeit eines Werbeflyons wird aus der Planung genommen.

von Ort- und Landschaftsbild entgegen, was auch auf der nächsten Seite der „Begründung“ konträr beschrieben wird ( beleuchtete Mastwerbeanlage). Auch wenn dieser Pylon „nur im Winter“ ( das wäre wann?) beleuchtet werden soll, stellt er einen erheblichen Störfaktor für nachtaktive Tiere dar und ist bei einer Einrichtung des Gemeinbedarfs fehl am Platz.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind.

Mit freundl. Grüßen

i.A.  
( K. Brauer - HGON)

Zur Kenntnisnahme:  
Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises , Friedberg  
Naturschutzbeirat bei der UNB des Wetteraukreises , Herr A. Leiß  
Vertreter der o.a. Naturschutzverbände im Wetteraukreis

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölfersheim  
Bebauungsplan „Beuneweg - Feuerwehr“  
Abwägung Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB**

---

5

**24 - 31) nach § 3 UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigungen**

Beschlussempfehlung:

zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nach § 3 UmwRG anerkannten Verbände werden nach Abschluss über die Abwägungsergebnisse der Verfahren benachrichtigt.